



SCHWEIZ

SUISSE

SVIZZERA

MONBIJOUSTRASSE 14

POSTFACH 5236

3001 BERN

TEL 031 390 98 98

FAX 031 390 99 03

info@aquanostra.ch

www.aquanostra.ch

AQUANO STRA

Vorschau Sommersession 2010

Kontakt:

Hans-Peter Zingg, Präsident, Tel. 031 332 45 63

Christian Streit, Sekretär, Tel. 031 390 98 98

Inhaltsverzeichnis

Beide Räte (Seiten 3-4)

<i>Geschäftsnummer:</i>	<i>Titel:</i>	<i>traktandiert:</i>
08.072 BRG	CO ₂ -Gesetz. Abgabebefreiung von fossil-thermischen Kraftwerken	31.05.2010 NR 16.06.2010 VBV
09.067 BRG	Volksinitiative „Für ein gesundes Klima“; Revision des CO ₂ -Gesetzes	31.05.2010 NR 10.06.2010 SR

Nationalrat (Seiten 5-7)

<i>Geschäftsnummer:</i>	<i>Titel:</i>	<i>traktandiert:</i>
09.061 BRG	Energiegesetz. Änderung (Gebäudesanierungen)	15.06.2009
09.3726 Mo. UREK-NR	Beschleunigung der Bewilligungsverfahren für erneuerbare Energien (Diff.-Bereinigung)	15.06.2010
09.3723 Mo. UREK-NR	Massnahmen zur Regulierung der Bestände fischfressender Vögel (Diff.-Bereinigung)	15.06.2010

Ständerat (Seiten 8-13)

<i>Geschäftsnummer:</i>	<i>Titel:</i>	<i>traktandiert:</i>
08.327 Kt.-Iv. BE	Einspeisevergütung für erneuerbare Energien	02.06.2010
09.302 Kt.-Iv. FR	Energiegesetz (höhere Vergütung Photovoltaik)	02.06.2010
01.083 BRG	Alpenkonvention, Durchführungsprotokolle	02.06.2009
09.3329 Mo. M. Bäumle	Förderung der erneuerbaren Energien; mehr Wachstum für Gewerbe und Wirtschaft	02.06.2010
09.3076 Mo. C. Janiak	Mitfinanzierung der Rheinhafen-Infrastruktur durch den Bund	02.06.2009
10.3264 Mo. J.-R. Fournier	Revision Artikel 22 der Berner Konvention	02.06.2009

In beiden Räten behandelte Geschäfte

08.072 BRG

CO₂-Gesetz. Abgabebefreiung von fossil-thermischen Kraftwerken

Ziel:

Mit einer Änderung des CO₂-Gesetzes soll der vorläufig bis Ende 2010 geltende Bundesbeschluss über die Kompensation der CO₂-Emissionen von Gaskombikraftwerken abgelöst werden. Weil der Ständerat seine Kommission beauftragt hat, zuerst ein Konzept für Grosskraftwerke auszuarbeiten, ist die aktuelle Vorlage wieder nur als Übergangslösung gedacht, damit ab 2011 keine Regelungslücke entsteht.

Neue fossil-thermische Kraftwerke sollen gesetzlich verpflichtet werden, ihre CO₂-Emissionen vollumfänglich zu kompensieren und wesentliche Teile der Abwärme zu nutzen. Maximal 50 Prozent der Kompensation darf mit Emissionsverminderungen im Ausland erbracht werden. Im Gegenzug sind die Kraftwerke von der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen befreit. Einzelheiten der Befreiung werden in einem Kompensationsvertrag zwischen dem Bund und dem Kraftwerkbetreiber festgehalten.

Leistet der Kraftwerkbetreiber die gesamthaft oder die im Inland erforderliche Kompensationsleistung nicht, so muss er eine Konventionalstrafe bezahlen. Diese richtet sich nach den Reduktionskosten im Inland und den Preisen für ausländische Zertifikate.

Vernehmlassung:

In der Vernehmlassung hat sich gezeigt, dass die Vorlage in etwa die goldene Mitte trifft. Strittig war insbesondere der Kompensationsanteil, welcher im Ausland erfolgen darf.

Beschluss SR:

Der Ständerat hat mit knappen Mehrheiten einige Abweichungen von den bundesrätlichen Vorschlägen beschlossen. Insbesondere soll die Kompensation des CO₂-Ausstosses vollständig im Inland erfolgen, dafür aber eine Anrechnung von Investitionen in erneuerbare Energien möglich sein. Zudem fordert der Ständerat eine Begrenzung der Kraftwerke auf die Gesamtleistung von max. 500 MW.

Kommentar:

Es muss das primäre Ziel sein, baldmöglichst mit den Bau neuer AKW beginnen zu können, damit eine dauerhafte Lösung möglich wird und nicht auf diese CO₂-intensive Stromproduktion mit GuD-Kraftwerken zurückgegriffen werden muss, welche nur als Notlösung dienen darf.

Um im Notfall eine Lösung zur Überbrückung der möglichen Stromlücke bieten zu können, müssen die Einschränkungen aber zu bewältigen sein. Deshalb ist die vom Bundesrat und der Mehrheit der UREK-NR begrüßte Erhöhung der Kompensationsmöglichkeit im Ausland von 30 Prozent auf 50 Prozent klar vorzuziehen. Sonst droht die Deckung des Strombedarfs über ausländische Kraftwerke, welche weder günstiger noch sauberer sind und in der Schweiz keine Arbeitsplätze bieten.

Im Sinne einer baldigen, dauerhaften Lösung ist mit der Mehrheit der UREK-NR dem entsprechenden Entwurfsinhalt zuzustimmen.

09.067 BRG**Volksinitiative „Für ein gesundes Klima“ (CO₂-Gesetz)**

- Begehren:** Die eidgenössische Volksinitiative „Für ein gesundes Klima“ verlangt eine Reduktion der landesweit emittierten Treibhausgase um mindestens 30 Prozent bis 2020 im Vergleich zu 1990. Hintergrund bildet die Forderung, die globale Klimaerwärmung auf maximal 2°C im Vergleich zum vorindustriellen Niveau zu beschränken.
- Botschaft BR:** Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Volksinitiative (Entwurf 2) mit gleichzeitigem Antrag auf Zustimmung zu einem indirekten Gegenvorschlag (Entwurf 1) betreffend die Totalrevision des CO₂-Gesetzes.
- Der Bundesrat anerkennt den dringenden Handlungsbedarf. Mit dem Vorschlag zur Revision des CO₂-Gesetzes nahm er das Anliegen auf und beantragt verbindliche Reduktionsziele von 20 Prozent gegenüber 1990 bis ins Jahr 2020 mit geeigneten Massnahmen. Die Volksinitiative lasse mit ihrer verfassungsrechtlichen Verankerung eines Inland-Reduktionsziels von minus 30 Prozent zu wenig Flexibilität zu. Mit dem indirekten Gegenvorschlag wird in beschränktem Umfang auch die Nutzung ausländischer Emissionszertifikate zugelassen und damit eine Kostensenkung erreicht.
- Beschluss NR:** Der Nationalrat hat dem Entwurf 2 des Bundesrates zugestimmt: Er beantragt mit 107 zu 76 Stimmen die Ablehnung der Volksinitiative.
- Aktuelle Debatten:** Der **Ständerat** wird sich vorerst auch nur zur Volksinitiative äussern und erst nach dem Nationalrat den Gegenvorschlag (Entwurf 2) behandeln. Der **Nationalrat** wird zuerst die Eintretensdebatte zum Gegenvorschlag des Bundesrates führen und bei Eintreten dessen Details beraten.
- Kommentar:** Es widerspricht dem Grundsatz von AQUA NOSTRA SCHWEIZ, in einem unklaren Umfeld verbindliche Ziele festzulegen. Der Nutzen der Senkung von Emissionen in der Schweiz ist global betrachtet äusserst gering. Deshalb muss die Schweiz sich den anderen Staaten anschliessen und sich für die Einhaltung der gemeinsam neu zu vereinbarenden Ziele stark machen. Ein konkretes Handeln wird unterstützt, wenn dies weltweit und in einem realistischen Rahmen geschieht.
- Gerade die industrielle Produktion und die unklare Zunahme der Wohnbevölkerung erschweren die Festlegung eines Ziels der inländischen Reduktion. Auch die noch unsichere Produktion von Strom mit CO₂-freien Verfahren steht einer Senkung von 30 Prozent im Inland entgegen, solange sich keine neuen AKW im Bau befinden.
- Da die Schweiz bereits über eine der besten CO₂-Bilanzen verfügt, sind Anstrengungen im Inland nur noch relativ teuer zu realisieren. Weil das Problem den ganzen Globus betrifft, sind Massnahmen im Ausland ein grosses Gewicht einzuräumen. Ein teurer Alleingang gemäss Volksinitiative ist umweltpolitisch nutzlos und wirtschaftlich schädlich.
- Die einseitig auf zu hohe Reduktionsziele im Inland gerichtete Volksinitiative ist auch vom Ständerat zur Ablehnung zu empfehlen. Dem Nationalrat ist Nichteintreten auf den Gegenvorschlag des BR zu empfehlen, solange kein internationales Vorgehen koordiniert ist.**

Im Nationalrat behandelte Geschäfte

09.061 BRG

Energiegesetz. Änderung (Gebäudesanierungen)

Inhalt:

Eine kleine Teilrevision des Energiegesetzes soll die Anliegen des „Aktionsplans Energieeffizienz“ sowie zweier Motionen umsetzen.

Beim Energieausweis für Gebäude wird die kantonale Hoheit respektiert und die Freiwilligkeit bestätigt. Die Änderung des Energiegesetzes enthält aber Vorschriften zum Inhalt der Energieausweise, um eine schweizweit einheitliche Ausgestaltung sicherzustellen.

Die Fördergelder für energetische Gebäudesanierungen sollen sich neu an den Mehrinvestition bemessen und nicht an den tieferen „nicht amortisierbaren Mehrkosten“. Damit stehen mehr Fördergelder zur Verfügung, was den Anreiz zu energieeffizienten Sanierungen verstärkt.

Nicht zuletzt soll auch die Kompetenz der Kantone rund um die Beratung über Energieeffizienz gestärkt werden. Dies geschieht, indem der Bund nicht mehr mit Programmvereinbarungen auf die Kantone einwirkt, sondern Globalbeiträge spricht, welche zur Förderung einer sparsamen und rationellen Energienutzung zu verwenden sind.

Entscheid SR:

Einstimmige Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates.

Antrag UREK-NR:

Die Kommission beantragt ihrem Rat ohne Gegenstimmen, die Vorlage unverändert anzunehmen. Sie befürwortet die Förderung einheitlicher Energieausweise und bestätigt deren freiwillige kantonale Einführung.

Kommentar:

Der Bundesrat beantragt eine sinnvolle Revision des Energiegesetzes, um die Massnahmen für energetische Gebäudesanierungen voranzutreiben, jener Massnahme mit grösstem innerstaatlichen Einsparpotential. Da er zudem die Hoheit der Kantone zunehmend respektiert und die Freiwilligkeit der Energieausweise für Gebäude bestätigt, spricht sich auch AQUA NOSTRA SCHWEIZ für die vorgeschlagene Änderung aus.

Dem Entwurf des Bundesrates ist zuzustimmen.

09.3726 Mo. UREK-NR

Erneuerbare Energien; Beschleunigung der Bewilligungsverfahren (Differenzen-Bereinigung)

Forderung:

Der Bundesrat wird beauftragt, im Bereich der erneuerbaren Energien und der Biomasse:

- einen Bericht über die wegen Einsprachen blockierten Infrastrukturprojekte zu erstellen;
- in Zusammenarbeit mit den Kantonen Massnahmen vorzuschlagen, zur Beschleunigung der Bewilligungsverfahren für Infrastrukturprojekte, für die ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

- Begründung:** Der Bundesrat hat sich im Rahmen seiner Energiepolitik zum Ziel gesetzt, bis 2030 zusätzlich 5400 GWh Strom aus erneuerbaren Energieträgern bereitzustellen (rund 10 Prozent des heutigen Strombedarfs).
- Zur Erreichung dieses Ziels sollen demnächst grössere Infrastrukturprojekte realisiert werden. Leider hat sich gezeigt, dass verschiedene Grossprojekte (wie die Erhöhung der Grimsel-Staumauer, der Bau von Laufkraftwerken sowie verschiedene Windkraftprojekte) heute wegen Einsprachen blockiert sind. Die Bestandesaufnahme für Projekte mit überwiegendem öffentlichen Interesse soll die heutige Problematik zeigen, gegen welche mit den Kantonen mögliche Massnahmen zur Beschleunigung der Bewilligungsverfahren zu definieren sind.
- Stellungnahme BR:** Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion sowohl bezüglich der Bestandesaufnahme wie auch der Analyse über Mittel für die Verfahrensbeschleunigung.
- Beschluss NR:** Annahme der Motion.
Beschluss SR: Annahme der Motion mit der kleinen Änderung, dass nur die inländische Biomasse im Bericht zu berücksichtigen sei.
- Antrag UREK-NR:** Die Kommission beantragt die Annahme der modifizierten Motion.
- Kommentar:** Grössere Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien unterliegen einer Vielzahl von gesetzlichen Vorschriften von Bund, Kantonen und Gemeinden. Es bestehen Beschwerdemöglichkeiten auf allen drei Ebenen. Der Weg bis zur Baubewilligung ist deshalb kosten- und zeitintensiv.
- AQUA NOSTRA SCHWEIZ setzt sich gegen unnötige Regulierungen ein, welche die Wirtschaft behindern und dem Naturschutz nur vordergründig helfen. Das Beschwerderecht ist in der Schweiz noch immer übermässig ausgebaut, so dass dadurch sogar gesamtökologisch sinnvolle Projekte regelmässig blockiert oder gar verhindert werden. Die vorliegende Motion ermöglicht eine Übersicht auf das widersinnige Treiben von Verhinderern und öffnet den Weg zu einem besseren Bewilligungsverfahren.
- Diese Vereinfachung der Verfahren schränkt den Umweltschutz keineswegs ein, dient einer nachhaltigen Stromproduktion und ist in der heutigen Wirtschaftslage sicher willkommen.
- Die Motion verdient deshalb weiterhin volle Unterstützung.**

09.3723 Mo. UREK-NR Massnahmen zur Regulierung der Bestände fischfressender Vögel und zur Entschädigung an der Berufsfischerei

- Forderung:** Der Bundesrat wird beauftragt, mit einer Revision der Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung (WZVV) und falls notwendig mit einer Revision der Jagdverordnung sowie einer Erhöhung der entsprechenden Kredite dafür zu sorgen, dass:

- Schäden an Fanggeräten der Berufsfischer, welche von Kormoranen aus Kolonien in WZVV-Gebieten verursacht sind, von Bund und Kantonen vergütet, die entsprechenden Wildschadenperimeter im Anhang 2 zur WZVV festgelegt, sowie die notwendigen Finanzen eingeplant werden;
- die Schonzeit des Kormorans auf die Zeit vom 1. März bis 31. August verkürzt werden kann; und
- die Bestände der bestehenden Kormoranpopulation in Schutzgebieten reguliert wird, namentlich im Schutzgebiet Fanel am Neuenburgersee;
- die durch die Massnahmen verursachten Kosten im UVEK kompensiert werden.

Stellungnahme BR: Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Er hat Verständnis für die Anliegen und wird die Anpassung der Schonzeit in der laufenden Revision der Jagdverordnung prüfen, zumal sie auch mit der Brutzeit der Kormorane kompatibel ist. Hingegen seien Massnahmen zur Regulation der Bestände in der Kompetenz der Kantone, weshalb der Bund hier keine Vorschriften machen könne. Aus finanztechnischen Gründen ist der Bundesrat gegen die Übernahme der Schadenskosten.

Beschluss NR: Annahme der Motion mit 118 zu 53 Stimmen.

Beschluss SR: Annahme der Motion mit einigen Änderungen.

Zum einen soll auf eine Entschädigung an die Fischer verzichtet werden. Andererseits werden zwei neue Massnahmen vorgesehen: Die Lockerung des heute gültigen Verbots zur Verwendung von Motorbooten für Vergrämungsabschüsse sowie der Auftrag an das BAFU, in Zusammenarbeit mit den Kantonen eine auf die einzelnen Gewässerregionen abgestimmte „Vollzugshilfe Kormoran“ auszuarbeiten, welche insbesondere Grundsätze zur Regulation der Brutkolonien und gesetzliche Grundlagen für Vergrämungsabschüsse beinhaltet.

Antrag UREK-NR: Die Kommission beantragt die Annahme der modifizierten Motion.

Kommentar: Bereits in der Vernehmlassung zur Revision der WZVV hat AQUA NOSTRA SCHWEIZ auf das Problem der zunehmenden Population der Kormorane sowie deren nunmehr ganzjährigen Aufenthalt hingewiesen. Während heute ein überdimensionierter Schutz für die Vögel besteht, sind dadurch nicht nur die Fischer beeinträchtigt, sondern auch die Fischarten. Mit einem Konsum von rund 500 Gramm Fisch pro Tag trägt gerade der Kormoran zum Dezimieren der Egli, Äschen, Forellen und weiteren Arten wesentlich bei. Im Sinne der notwendigen globalen Betrachtungsweise dürfen nicht einzelne Tierarten bevorzugt behandelt werden, weshalb gezielte Massnahmen für eine nötige Dezimierung sinnvoll sind.

Um die Folgen eines übermässigen Vogelschutzes auszugleichen, sind die vorgeschlagenen Massnahmen in der Motion zu unterstützen. Sie schaffen den von AQUA NOSTRA SCHWEIZ stets gesuchten Ausgleich zwischen koordiniertem Naturschutz und nachhaltiger Wirtschaftsförderung.

Der Kommissionsmotion ist auch in geänderter Form zuzustimmen.

Im Ständerat behandelte Geschäfte

08.327 Kt.-Iv. BE

Einspeisevergütung für erneuerbare Energien

- Forderung:** Die Begrenzung der Einspeisevergütung für erneuerbare Energien ist aufzuheben, und die Vergütungen für alle angemeldeten Projekte, welche die Rahmenbedingungen erfüllen, sind kostendeckend zu gestalten.
- Antrag UREK-SR:** Die Kommission spricht sich gegen die Aufhebung der Teildeckel aus, beantragt aber wie der Nationalrat die Erhöhung des Gesamtdeckels mittels Abgaben von 0,9 Rp. pro kWh.
- Kommentar:** Die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) wurde in der Schweiz mehr beansprucht als erwartet. Insbesondere im Bereich Sonnenenergie reicht der Deckel nur zur Förderung eines kleinen Nachfrageteils. Es stellt sich die grundlegende Frage, ob alle unterstützten Technologien von einer unbeschränkten Förderung des Bundes profitieren sollen oder ob bewusst eine Unterscheidung getroffen wird.
- Das bestehende System der KEV mit Kostendeckeln ist in doppeltem Sinne vorteilhaft. Zum einen ermöglicht es die Begrenzung der Auswirkungen auf das Bundesbudget. Andererseits erlaubt es die Steuerung der verschiedenen Technologien. Weil sich AQUA NOSTRA SCHWEIZ für einen nachhaltigen Umweltschutz einsetzt, welcher nicht global alle mehr oder weniger effizienten Umweltschutz-Technologien unterstützt, erscheint die Aufhebung dieser Steuerungsmöglichkeiten als zu nachteilig.
- Die Standesinitiative ist abzulehnen.**

09.302 Kt.-Iv. FR

Energiegesetz (höhere Vergütungen für die Photovoltaik)

- Begehren:** Die Eidgenossenschaft wird beauftragt, sofort zusätzliche Mittel bereitzustellen, um die Kosten der Anlagen für erneuerbare Energien zu decken. In dem Sinne ist Artikel 7a des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 (SR 730.0) wie folgt zu ändern:
- Art. 7a Abs. 4 Bst. b
- b. die Photovoltaik:*
1. solange die ungedeckten Kosten 50 Rp./kWh übersteigen: 10 Prozent;
 2. solange die ungedeckten Kosten zwischen 40 und 50 Rp./kWh betragen: 15 Prozent;
 3. solange die ungedeckten Kosten zwischen 30 und 40 Rp./kWh betragen: 20 Prozent.
- Ziel:** Die Vergütung soll bei Kosten von 40-50 Rp./kWh erhöht werden von heute 10 auf künftig 15 Prozent und bei Kosten über 50 Rp./kWh von heute 5 auf künftig 10 Prozent.
- Antrag UREK-SR:** Die Kommission empfiehlt die Beibehaltung der bestehenden Regelung.

Kommentar: Im Bereich der Photovoltaik bremst nicht nur der KEV-Deckel, sondern auch der teure Preis dieser (noch) ineffizienten Technologie. Wenn mit höheren Beiträgen an die Anlagen eine Verbesserung der Technik erreicht werden könnte, wären sie sinnvoll. Am Beispiel Deutschland hat sich aber gezeigt, dass derartige Subventionen nur den Preis künstlich hochhalten sowie das Schwergewicht von der Forschung zur Produktion verschieben.

In der Abwägung zwischen Mensch, Wirtschaft und Natur hat AQUA NOSTRA SCHWEIZ auch in der Frage der Förderung von erneuerbaren Energieträgern eine pragmatische Haltung. Sobald diese Technologien mittels Serienfertigung konkurrenzfähig sind (wie derzeit etwa die Kleinwasserkraftwerke und Windstromanlagen), dürfen sie auch angemessen durch den Staat gefördert werden. Solange aber droht, dass ineffiziente und teure Anlagen mitfinanziert werden, welche nach kurzer Zeit technologisch veraltet sind, ist äusserste Zurückhaltung geboten.

Der Standesinitiative ist keine Folge zu geben.

01.083 Bundesratsgeschäft Alpenkonvention, Durchführungsprotokolle

Grundlage: Zum internationalen Schutz der Alpen besteht eine Rahmenkonvention, die „Alpenkonvention“. Vertragsstaaten sind Österreich, Deutschland, Liechtenstein, Frankreich, Slowenien, die EU, Monaco, Italien und die Schweiz. Sie wurde bereits 1991 unterzeichnet und von der Schweiz im Jahre 1999 ratifiziert, um umweltschützerische Defizite zu beheben.

In acht Themenbereichen wurden zu diesem Rahmenvertrag zusätzliche Durchführungsprotokolle ausgearbeitet. Es sind dies: Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Berglandwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege, Bergwald, Tourismus, Bodenschutz, Energie, Verkehr. Hinzu kommt das Protokoll Streitbeilegung.

Es stellt sich die Frage, ob diese Durchführungsprotokolle nun ebenfalls von der Schweiz ratifiziert werden sollten.

Parlamentarische Beratungen: Die UREK-SR beschloss vorab mit 8:0 Stimmen bei 3 Enthaltungen, die Ratifikation abzulehnen. Das Plenum trat jedoch, wenn mit 20:18 Stimmen auch äusserst knapp, auf die Vorlage ein und wies das Geschäft an die UREK zurück, die abklären sollte, welche Protokolle ratifizierbar seien.

Eine knappe Mehrheit der UREK-SR beantragte danach, die Protokolle „Verkehr“, „Bodenschutz“ und „Raumplanung“ mit Einschränkungen zu genehmigen. Mit den zwei Vorbehalten des Bundesrates anlässlich der Ratifizierung sollte grossen Bedenken entgegengetreten werden: So dürfe aus der Ratifizierung kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf entstehen, und die föderalistische Kompetenzaufteilung dürfe nicht tangiert werden.

Stellungnahme BR: Der Bundesrat befürwortet grundsätzlich eine Zusammenarbeit unter den Alpenstaaten, für welche die Konvention eine gute Grundlage bilde.

Der Bericht zur Motion 04.3260 über die Auswirkungen der Protokolle auf das Landesrecht und das Berggebiet führt aber nicht zur Empfehlung, dass

die Zusatzprotokolle der Alpenkonvention zu unterzeichnen sind. Vielmehr seien diese ein Orientierungsrahmen, welcher durch die innerstaatliche Gesetzgebung erfüllt werde. Viel wichtiger sei die Entwicklung einer Strategie auf Bundesebene im Rahmen des Raumkonzeptes sowie eine Koordination der verschiedenen schweizerischen Sektoralpolitiken, welche die Entwicklung im Alpenraum beeinflussen.

Beschluss NR: Im Dezember 2009 entschied der Nationalrat, gar nicht auf die Vorlage einzutreten. Damit lehnte er die bundesrätliche Vorlage aus dem Jahr 2001 ab, welche vorschlägt, Durchführungsprotokolle der Alpenkonvention zu ratifizieren. Er ging auch nicht auf den Kompromissvorschlag des Ständerates ein, nur die drei Protokolle „Raumplanung und nachhaltige Entwicklung“, „Bodenschutz“ sowie „Verkehr“ anzunehmen.

Der Nationalrat beurteilt die Auswirkungen der Protokolle als zu einschneidend für die Schweiz. Einerseits erachtet er die völkerrechtliche Verbindlichkeit der Protokolle und die damit verbundenen unsicheren Konsequenzen für das Landesrecht als problematisch. Zum anderen kritisiert er an der Vorlage eine einseitige Gewichtung des Umweltschutzes und die fehlende Berücksichtigung der ökonomischen Faktoren, was eine negative wirtschaftliche Entwicklung der Alpengebiete befürchten lasse.

Antrag UREK-SR: Mit 7 zu 4 Stimmen empfiehlt die Kommission dem Ständerat, trotzdem nochmals auf die Vorlage einzutreten. Diese sende ein positives aussenpolitisches Signal und wäre der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Berggebiet förderlich.

Kommentar: Bei einer Ratifizierung der Ausführungsprotokolle der Alpenkonvention drohen kaum bestimmbar negative Auswirkungen und Einschränkungen bezüglich der Nutzung unserer Natur auf rund $\frac{2}{3}$ des Staatsgebiets.

Der Antrag der Kommission ist nicht nachvollziehbar. Nachdem bereits seit Jahren über die Ratifizierung gestritten wird und eine solche mehrmals abgelehnt wurde, ist zuletzt auch der Versuch einer Kompromisslösung gescheitert. Nun ist es endgültig Zeit für eine politische Beerdigung.

Die Protokolle haben völkerrechtlich verbindlichen und zudem evolutiven Charakter und werden deshalb von AQUA NOSTRA SCHWEIZ und den Wirtschafts- und Tourismusverbänden als sehr gefährlich für die Freiheit unserer nationalen Gesetzgebung eingestuft. Heute ist der Schutz der Umwelt in den Alpen durch nationale Gesetze ausreichend geregelt; die Ratifizierung internationaler Vorschriften bringt uns keinerlei Vorteile. Vielmehr droht eine Abschottung in Alpenräumen, indem Verkehrswege verhindert würden und etwa auch die Rettungsanstrengungen auf dem Flugweg mangels Übungsflügen gefährdet wären.

Jegliche Ratifizierung der Alpenprotokolle ist strikte abzulehnen. Auch der Vorschlag einer Ratifizierung von einzelnen Protokollen wurde in der grossen Kammer zu Recht verworfen.

Ein ausführlicheres Argumentarium liegt für die Ständeräte bei.

**09.3329 Mo. M. Bäumle Förderung der erneuerbaren Energien.
Mehr Wachstum für Gewerbe und Wirtschaft**

- Forderung:** Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament im dringlichen Verfahren eine Änderung des Energiegesetzes vorzulegen, welche den Gesamtdeckel in Artikel 15b Absatz 4 bei der Einspeisevergütung und die einzelnen Technologiedeckel in Artikel 7a Absatz 4 streicht.
- Begründung:** Die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) stösst bereits nach kürzester Zeit an ihre Grenzen. Viele Investoren mussten abgewiesen werden. Diese Hemmung von Wirtschaftswachstum ist angesichts der verschärften Wirtschaftslage paradox. Deshalb sollen die Deckel im Energiegesetz aufgehoben werden. Mit Artikel 7a Absatz 2 behält der Bund die Option, sowohl die Zubaumengen als auch die jährliche Absenkung festzulegen und damit auch die Kosten zu steuern. Die Finanzierung kann durch eine Reduktion bei den Netzkosten und weitere Massnahmen erreicht werden.
- Damit behält die Schweiz in diesem zukunftssträchtigen Technologiesektor den Anschluss und macht einen weiteren Schritt zu einer nachhaltigen Energiepolitik mit mehr Unabhängigkeit vom Ausland.
- Stellungnahme BR:** Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.
- Er ist der Überzeugung, dass notwendige Entscheide nur in Würdigung aller Fakten erfolgen sollten, weshalb er einen umfassenden Bericht über die Situation und Möglichkeiten zur Verbesserung des Systems der KEV in Aussicht stellt. Die losgelöste und vorzeitige Aufhebung des Gesamtdeckels und der Teildeckel würde die Optimierung des Gesamtsystems der KEV verhindern.
- Beschluss NR:** Annahme der Motion mit 97 zu 83 Stimmen (ohne Beratung).
- Antrag UREK-SR:** Die Kommissionsmehrheit empfiehlt die Ablehnung der Motion.
- Kommentar:** Analog zur oben stehenden Standesinitiative des Kantons Bern wird um Aufhebung des Deckels bei der KEV ersucht. In Abwägung der Interessen von Umwelt und Wirtschaft sprechen auch hier Kosten und Ineffizienz einiger Technologien gegen eine globale Aufhebung der Deckel. Vielmehr ist gestützt auf den Bericht zur Verbesserung des KEV eine gezielte Förderung mit Steuerungsmöglichkeiten und Budgetbegrenzung beizubehalten.
- Nicht nur Wissenschaftler, sondern auch Hersteller machen sich dafür stark, dass ein Anteil der KEV für die Forschung eingesetzt werden sollte. Die noch junge Energietechnologie entwickelt sich schnell. Statt über steigende Strompreise den heutigen Wissensstand zu zementieren, sollte der Bund zuerst in die Forschung investieren, um konkurrenzfähige Produkte zu entwickeln. Für diese würde sich anschliessend die Frage nach Beihilfe zur Serienproduktion neu stellen.
- Die Motion ist im heutigen Zeitpunkt abzulehnen.**

09.3076 Mo. C. Janiak Mitfinanzierung der Rheinhafen-Infrastruktur durch den Bund

- Begehren:** Der Bundesrat wird beauftragt, gesetzliche Grundlagen zu schaffen (beispielsweise über den neu gefassten Artikel 95 des Eisenbahngesetzes), damit die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes über die Finanzierung sinngemäss für Schifffahrts- und Hafenunternehmungen gelten.
- Begründung:** Der globale Gütertausch erfolgt mehrheitlich per Schifffahrt, welche heute das eigentliche Rückgrat des weltweiten Handels bildet. Der vom Bund erstellte Bericht über die Schweizer Schifffahrtspolitik unterstreicht die strategische Bedeutung der Rheinschifffahrt für die Versorgung und die nachhaltige Bewältigung der grossen Warenströme für die Schweiz. Sie ist der in Bezug auf Emission pro beförderte Einheit umweltfreundlichste Verkehrsträger und hat überdies erhebliche Kapazitätsreserven.
- Faire Wettbewerbsbedingungen für alle Verkehrsträger sind allerdings nur dann gegeben, wenn die Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur nach vergleichbaren Grundsätzen erfolgt. Die Infrastruktur für den Wasserweg wird ausschliesslich durch die Hafen- und Transportwirtschaft via hohe Hafenabgaben finanziert. Im Vergleich dazu wird die Bahninfrastruktur zum überwiegenden Teil durch den Bund finanziert. Daraus ergibt sich eine unerwünschte Wettbewerbsverzerrung, die das Potenzial eines der ökologischsten und raumsparendsten Verkehrsträgers gefährdet. Die Güterschifffahrt bzw. die Rheinhäfen sind daher der Infrastrukturfinanzierung der Bahn und der Personenschifffahrt gleichzustellen.
- Stellungnahme BR:** Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion, allenfalls beantragt er die Abänderung in einen Prüfungsauftrag.
- Die Wichtigkeit des Güterverkehrs per Schiff und deren ökologische und ökonomische Effizienz stellt er nicht in Frage. Doch die Finanzierung sei aus seiner Sicht nicht mit jener der Bahninfrastruktur zu vergleichen.
- Antrag KVF-SR:** Die Kommission empfiehlt einstimmig die Annahme der Motion. Nach Studium des Berichts zur Schifffahrt und der Durchführung von Anhörungen ist sie zum klaren Resultat gelangt, dass damit faire Wettbewerbsbedingungen für die Schifffahrt zum Warentransport in der Schweiz geschaffen werden können.
- Kommentar:** Wie es der Name von AQUA NOSTRA SCHWEIZ bereits besagt, werden sinnvolle Verlagerungen des Güterverkehrs auf die Wasserwege unterstützt, weil damit mit einer Verbesserung der Sicherheit das bezüglich Ökonomie und Ökologie beste Verkehrsmittel gefördert wird.
- Tatsächlich werden Milliarden von Steuerfranken in die Infrastruktur von Strasse und Bahn investiert, während die Schifffahrt ihre (günstigen) Kosten zum grössten Teil selbständig trägt. Der Bund hat die Aufgabe, Transportwege zu finanzieren und hat sich zudem einer ökologischen Verlagerungspolitik verpflichtet. Auch der Bericht zur Schifffahrtspolitik fällt so deutlich aus, dass nun endlich ein Handeln angezeigt ist.
- Die von 31 Ständeräten unterzeichnete Motion ist anzunehmen.**

10.3264 Mo. J.-R. Fournier Revision von Artikel 22 der Berner Konvention

Begehren: Der Bundesrat wird beauftragt, die nötigen Schritte für eine Änderung von Artikel 22 der Berner Konvention zu unternehmen. Er soll dem ständigen Ausschuss der Konvention einen Änderungsvorschlag zur Anpassung und Ergänzung von Art. 22 unterbreiten, wonach es jedem Unterzeichnerstaat möglich sein soll, auch nach der Unterzeichnung der Konvention noch Vorbehalte anzubringen.

Wird diese Änderung angenommen, soll der Bundesrat den folgenden Vorbehalt anbringen:

„In der Schweiz darf der Wolf (*Canis lupus*) gejagt werden, damit sein negativer Einfluss auf andere Arten in Grenzen gehalten werden kann und starke negative Auswirkungen auf Nutztiere, auf alle anderen Güter und auf Jagd und Tourismus verhindert werden können.“

Wird die Änderung abgelehnt, soll der Bundesrat die Berner Konvention kündigen und bei einer erneuten Ratifikation den Vorbehalt anbringen.

Begründung: Artikel 22 der Berner Konvention ermöglicht es jedem Staat, bei der Ratifikation der Konvention Vorbehalte anzubringen. Er schliesst de facto jedoch aus, dass die Staaten ihre einmal eingegangenen Verpflichtungen neu überdenken, selbst wenn sich die Umstände geändert haben.

Am konkreten Fall des Wolfs wird die Unzulänglichkeit der Bestimmung deutlich. In der Schweiz hat sich die Situation verändert, seit die Räte die Konvention im Jahr 1980 genehmigt haben. Zum damaligen Zeitpunkt gab es hierzulande keine Wölfe. Dies erklärt, warum die Schweiz keinen entsprechenden Vorbehalt angebracht hat – anders als die Staaten, in denen es damals Wölfe gab. Diese elf Staaten müssen nur ihre innerstaatliche Gesetzgebung beachten, während sich die Schweiz an die Auflistung in Anhang II der Konvention als „streng geschützte Tierart“ halten muss.

Stellungnahme BR: Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Die Änderung der Berner Konvention ist ein aufwändiges, mehrstufiges Verfahren, das ein positives Resultat nicht garantiert. Ein Austritt und Wiedereintritt unter Anbringung eines Vorbehaltes sei weder juristisch noch politisch vertretbar. Der Bundesrat habe bereits im letzten Jahr seine Unterstützung für ein gemeinsames Vorgehen der Alpenländer zur Änderung des Schutzstatus des Wolfs beim ständigen Ausschuss der Berner Konvention in Strassburg geäussert. Ausserdem ist es bereits heute möglich, im Ausnahmefall (grosse Schäden) Massnahmen zu ergreifen.

Kommentar: Das vorliegende Beispiel zeigt auf, weshalb AQUA NOSTRA SCHWEIZ sich konsequent gegen die Ratifizierung der Alpenprotokolle einsetzt, welche noch deutlich weitergehende Einschränkungen hätte.

Es muss in der Kompetenz der Staaten bleiben, bei geänderten Umständen auf eine Anpassung der (auf ewig abgeschlossenen) Konventionen zum Umweltschutz zu beharren; erst recht im Falle von Tieren und Pflanzen.

Die von 11 Ständeräten unterzeichnete Motion ist anzunehmen.